

„WIR MÜSSEN DIE  
TÄTER  
BEI DER  
BEUTE GREIFEN.“

„Verbrechen darf sich nicht lohnen“: Prof. Thomas Rönnau beschäftigt sich mit der Frage, wie der Staat Tatbeute von Straftätern zurückfordern kann. Zwischen Europarecht, nationalem Recht und immer komplexeren Wirtschaftsstraftaten entsteht viel Raum für juristische Forschung – und den philosophischen Blick auf das Recht.

Herr Prof. Rönnau, Sie beschäftigen sich u. a. mit der Frage, wie der Staat rechtswidrig erlangtes Vermögen aus Straftaten einziehen kann, der sog. Vermögensabschöpfung. Was unterscheidet den Gewaltverbrecher vom betrügerischen Manager?

Bei den „White-Collar“-Tätern (also den Wirtschaftsstraftätern) handelt es sich im Vergleich mit dem Gewaltverbrecher zumeist um die clevereren Täter. Aber auch dort muss man unterscheiden: Im Insolvenzstrafrecht erleben wir häufig Fälle, in denen etwa der Geschäftsführer einer kleinen GmbH in der Krise aus Verzweiflung und Unkenntnis mit strafrechtlichen Normen in Kontakt kommt. Ihm gegenüber steht der eiskalte Firmenfeddler, der Gläubigern bewusst schaden und den Insolvenzverwalter täuschen will.

Was fasziniert Sie an Ihrer Forschungsarbeit?  
Wir leben in einer sehr ausdifferenzierten Gesellschaft, deren Gesetze auf der Idee fußen, das Leben durch Verbote steuern zu können. Gerade Strafrechtsnormen haben eine große symbolische Wirkung und zielen auf einen gewissen Abschreckungseffekt. Meine Disziplin, das Strafrecht, bietet die schärfsten Sanktionen für den Einzelnen. Geld- und insbesondere Freiheitsstrafen greifen tief in die Grundrechte der Bürger ein. Da ist es kein langer Weg,



Prof. Dr. Thomas Rönnau

ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht. An der Bucerius Law School lehrt er seit ihrer Gründung.

[buceri.us/Roennau](http://buceri.us/Roennau)

bis man in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Strafrecht bei den ganz großen philosophischen Themen des Lebens landet: Was ist Schuld? Wo endet unser freier Wille? Wie definieren wir Freiheit? Dieses Zusammenspiel der Wirtschaftsdisziplinen ist faszinierend und in der Suche nach Lösungen herausfordernd.

Die Vermögensabschöpfung ist eine Art Rückabwicklungsversuch des Staates bei Straftaten. Was macht das Thema spannend?

Das Instrument der Vermögensabschöpfung gibt es schon lange; es wurde früher außer bei Betäubungsmittelstraftaten aber selten genutzt. Man hatte die Wucht des Instruments schlicht nicht erkannt. Dieser Umstand bringt uns Juristen auch immer in Kontakt mit der Zeitgeschichte: Jede Epoche hat ihre ganz spezifischen Probleme. In den 70er-Jahren etwa war das Strafrecht stark mit der rechtlichen Aufarbeitung des Terrorismus beschäftigt. Erst Anfang der 90er hat der Staat die Vermögensabschöpfung als Juwel erkannt. Wenn Täter allein durch Freiheitsstrafe nicht mehr zu beeindrucken sind, müssen wir sie bei der Beute greifen – das ist die Grundidee. Dabei verändert sich das deutsche Strafrecht allerdings zunehmend in Richtung eines Fiskalstrafrechts. Die Vermögensabschöpfung bleibt eines der großen Themen – auch weil es sich für den Staat einfach lohnt! Beispiel: Das Bundesland Bayern hat im Jahr 2010 etwa eine Milliarde Euro im Rahmen der Vermögensabschöpfung eingenommen.

Das Instrument der Vermögensabschöpfung verändert sich weiter – wie beeinflusst das Ihre wissenschaftliche Arbeit?

Aktuell befinden wir uns am Ende der grundlegendsten Reform im Bereich der Vermögensabschöpfung. Die Neuregelungen traten schon am 1. Juli 2017 in Kraft. Da ist vieles neu auszuloten. Der Staat kann Einnahmen aus Straftaten in Zukunft leichter einziehen. Kriminell erworbenes Vermögen kann jetzt auch nachträglich zurückgeholt werden – etwa von den Erben des Täters. Anders als

bisher können im Rahmen der erweiterten bzw. selbstständigen Einziehung zudem die Erträge aus sämtlichen Straftaten eingezogen werden. Die Beschränkung auf banden- und gewerbsmäßige Delikte wurde aufgehoben. Meine Gesamteinschätzung zur Reform ist eine gemischte: Einerseits entschlackt das neue Recht die sehr komplizierte Materie und versucht, sie einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Andererseits hat der Gesetzgeber neue Instrumente wie die „non-conviction-based confiscation“ etabliert, die wir in Deutschland bisher so nicht kennen (Stichwort: Beweislastumkehr). Nach überkommenem Recht brauchten wir grundsätzlich eine der Abschöpfung zu Grunde liegende Straftat, aus der das Vermögen zufloss. Der Staat musste also beweisen, dass sich der Täter rechtswidrig bereichert hatte. Zukünftig muss sich der Täter – jedenfalls bei der selbstständigen Einziehung – entlasten, wenn bestimmte Indizien gegen den legalen Vermögenserwerb sprechen.

Sorgt das nicht für mehr Gerechtigkeit?

Auf den ersten Blick ja. Aus meiner Sicht ergeben sich aber Probleme u. a. mit den Verfassungsprinzipien des Schuldprinzips und der Unschuldsvermutung, denen wir auf den Grund gehen müssen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat die Beweislastumkehr zwar unter bestimmten Bedingungen akzeptiert; mögliche Friktionen mit dem deutschen Verfassungsrecht müssen aber noch tiefer untersucht werden. In Zeiten der allgemeinen Europäisierung des Rechts werden diese Fragen immer wichtiger.

Sie sagten, im Strafrecht ginge es schnell um die ganz großen philosophischen Fragen. Gilt das auch für die Vermögensabschöpfung?

Das Thema hat tatsächlich viele Facetten – auch auf der abstrakten Ebene. Braucht man neben Freiheits- und Geldstrafe wirklich noch die Vermögensabschöpfung? Wie angedeutet sind auch Fragen der Beweislastumkehr und der Unschuldsvermutung hochsensibel und berühren rechtliche Grundüberzeugungen. Da blicke ich mit meiner Arbeit auch über die Grenzen des Strafrechts hinweg, sowohl fachlich als auch geografisch. In der Sache berühren die Fragen das Unionsrecht, das Verfassungsrecht und das Eigentumsrecht. Sodann interessiert mich der Umgang anderer Rechtstraditionen mit dem Thema: Jüngst war ich in Taiwan und habe mit Kollegen intensiv zum Thema diskutiert, da dort großes Interesse an deutschen strafrechtlichen Lösungen besteht. Gleiches gilt für Japan, die Ukraine oder etwa die südamerikanischen Staaten. Das deutsche Strafrecht ist klar ein Exportschlager. Und für die Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung interessieren sich alle Länder. ✕

## DER LEHRSTUHL STRAFRECHT I

Die Forschungsschwerpunkte von Prof. Rönnau liegen neben dem Strafrecht, Allgemeiner Teil (Unrechts- und Schuldlehre, hier insbesondere Einwilligung- und Notwehrdogmatik) im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. Prof. Rönnau beschäftigt sich in Monografien, Kommentierungen, wissenschaftlichen Aufsätzen und Vorträgen mit dem Untreue- und Betrugstatbestand, dem GmbH-Strafrecht, der (Wirtschafts- und Ärzte-)Korruption oder dem Recht der Vermögensabschöpfung ebenso wie mit

dem Insolvenzstrafrecht oder Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten aus dem UmwG oder dem WpÜG. Seit vielen Jahren ist Prof. Rönnau in diesem Bereich auch gutachterlich sowie in Fortbildungsveranstaltungen tätig. Er berät Unternehmen in Compliance-Fragen.

**Veröffentlichung (u. a.):**  
Rönnau, Thomas: Die Vermögensabschöpfung in der Praxis, Beck 2015 (zweite Auflage)